

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

18. FEB. 1972

19

Gesetz: BGB § 196 Abs. 1 Nr. 8, § 211 Abs. 2, § 203
Abs. 2, § 201

Leitsätze:

1. Die Unterbrechung der Verjährung durch Klageerhebung endet auch dann, wenn der Stillstand des Verfahrens auf Untätigkeit der Partei beruht.
2. Eine neue Verjährungsfrist von zwei Jahren für arbeitsvertragliche Ansprüche beginnt alsbald vom Zeitpunkt der letzten Prozeßhandlung an zu laufen.

Aktenzeichen: 5 AZR 368/71

Urteil des BAG vom 18. Februar 1972 LAG Schleswig-Holstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 368/71

4 Sa 34/71 Schleswig-Holstein

Urteilsformel

zugestellt

am 18. Februar 1972

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 17. Februar 1972
durch den Senatspräsidenten Dr. Schröder, die Bundes-
richter Dr. Auffarth und Siara sowie die Bundesarbeits-
richter Dr. Dr. Schneider und Schleinkofer für Recht
erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom
19. August 1971 - 4 Sa 34/71 - insoweit aufgehoben,
als die Klage wegen eines Betrages von 3.769,-- DM
nebst Zinsen abgewiesen worden ist.

Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.

Im Umfang der Aufhebung des angefochtenen Urteils
wird der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

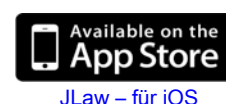
Tatbestand:

Die im Jahre 1896 geborene Klägerin war vom März 1961 bis zum 22. Juni 1964 beim Beklagten als Buchhalterin tätig. Sie war zunächst für halbe Tage eingestellt, trägt aber vor, sie habe die anfallenden Arbeiten in dieser Zeit nicht erledigen können. Das ursprüngliche Gehalt von 350,-- DM netto monatlich sei mit Rücksicht auf die zusätzliche Arbeitsbelastung nach dem Vortrag der Klägerin alsbald um 200,-- DM netto monatlich und 59,-- DM monatlich für Krankenkasse und Fahrtkosten erhöht worden. Unstreitig hat der Beklagte mindestens seit Sommer 1962 keine Zahlungen mehr geleistet. Nach dem Vortrag der Klägerin hat sie insgesamt überhaupt nur 250,-- DM erhalten. Die weiteren Gehaltszahlungen habe sie dem Beklagten bis zur Besserung seiner Geschäftslage gestundet. Insgesamt errechnet sich die Klägerin für die Zeit des Beschäftigungsverhältnisses einen Gehaltsanspruch und eine Urlaubsabgeltung von 23.751,-- DM, die sie mit einer am 25. Juni 1964 beim Arbeitsgericht Kiel eingegangenen Klage geltend gemacht hat.

Am 7. Juli 1964 fand eine Güteverhandlung vor dem Arbeitsgericht statt, in der die Klägerin erklärte, sie brauche zur weiteren Vorbereitung der Sache mehrere Wochen Zeit. Neuer Termin vor der Kammer sollte demgemäß auf Antrag der Klägerin anberaumt werden. Mit Schriftsatz vom 27. Dezember 1966, eingegangen beim Arbeitsgericht am 30. Dezember 1966, beantragte die Klägerin, der Klage Fortgang zu gewähren. In den folgenden Jahren kam es noch mehrfach zu einem Briefwechsel zwischen dem Gericht und der Klägerin. Ein Verhandlungstermin fand tatsächlich erst am 14. Januar 1971 statt.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen und hat sich insbesondere auf Verjährung und Verwirkung berufen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage hinsichtlich eines Betrages von 8.400,-- DM und einer Urlaubsabgeltung für



neun Tage des Kalenderjahres 1964 in Höhe von 115,-- DM stattgegeben und im übrigen die Klage abgewiesen, da der Klägerin nur ein Gehaltsanspruch von 350,-- DM für die Zeit von Sommer 1962 bis Juni 1964 zustehe.

Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Beklagten hin die Klage in vollem Umfang abgewiesen und eine von der Klägerin eingelegte Anschlußberufung zurückgewiesen. Es hält sämtliche Ansprüche der Klägerin für verjährt.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre Klageansprüche in Höhe von 6.100,-- DM weiter, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Im Einverständnis mit den Parteien kann die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergehen.

Entscheidungsgründe:

Hinsichtlich eines Betrages von 3.654,-- DM (sechs Monate Gehalt für Januar bis Juni 1964 mit monatlich 609,-- DM) und eines weiteren Betrages von 115,-- DM für Urlaubsabgeltung 1964, also insgesamt wegen eines Betrages von 3.769,-- DM, ist der Revision stattzugeben, im übrigen aber die Revision zurückzuweisen.

1. Für die Ansprüche der Klägerin läuft an sich die zweijährige Verjährungsfrist des § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB, die mit dem Schluß des Jahres beginnt, in dem der Anspruch entstanden ist. Insofern hat die Klägerin ihre Ansprüche zunächst rechtzeitig geltend gemacht. Nach § 211 Abs. 2 BGB ist aber die an sich eingetretene Unterbrechung der Verjährung dadurch weggefallen, daß der Prozeß nicht mehr betrieben worden ist. Der Stillstand des Verfahrens muß nicht auf einer Anordnung des Gerichts beruhen; es genügt auch eine Untätigkeit der Partei. Sonst könnte der Grundsatz des § 225 BGB, daß die Verjährung durch Rechtsgeschäft weder ausgeschlossen noch erschwert werden könne, umgangen werden (vgl. RGZ 157, 379 [381 f.]; BGH NJW 68, 692 Ziff. 4 a).



2. Schon vom Zeitpunkt der letzten Prozeßhandlung an beginnt die neue Verjährung zu laufen, nicht erst wieder mit dem Schluß des laufenden Kalenderjahres (h.M. vgl. Soergel-Siebert, BGB, § 211 Anm. 11). Es wird keine besondere Frist bis zu einem Zeitpunkt nach der letzten Prozeßhandlung eingeräumt, zu dem sich der Stillstand des Rechtsstreits tatsächlich herausstellt. Die erste und letzte Prozeßhandlung war hier der Gütetermin vom 7. Juli 1964. Von da an lief die Frist von zwei Jahren, so daß bis zum Termins Antrag der Klägerin, der am 30. Dezember 1966 bei Gericht einging, der größte Teil ihrer Ansprüche verjährt war, nämlich die Ansprüche für die Jahre 1961 - 1963.

3. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht auch die Auffassung vertreten, es habe für die Klägerin keine höhere Gewalt i.S. des § 203 Abs. 2 BGB vorgelegen. Es handelt sich hier um einen ähnlichen Begriff wie den des unabwendbaren Zufalls gemäß § 233 ZPO. Für diesen Fall hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, die Erkrankung einer Partei hindere regelmäßig den Prozeßbevollmächtigten nicht, die Revision zu begründen (BAG AP Nr. 11 zu § 233 ZPO). Darüber hinaus wird verlangt, daß ein wegen schlechten Gesundheitszustands Erkrankter darlegen und glaubhaft machen muß, daß er deshalb nicht dritte Personen beauftragen konnte, für die Fristeinhaltung zu sorgen (BAG AP Nr. 40 zu § 233 ZPO). Insoweit fehlt aber jeder nähere Tatsachenvortrag der Klägerin.

4. Dem angefochtenen Urteil ist aber der Irrtum unterlaufen, daß es auch die Gehaltsansprüche für die ersten sechs Monate des Jahres 1964 und die Urlaubsabgeltung für 1964 als verjährt angesehen hat, denn insoweit begann die Verjährungsfrist erst mit dem 1. Januar 1965 zu laufen (§ 201 BGB) und erstreckte sich bis zum 31. Dezember 1966. In diesem Augenblick lag aber ein Termins Antrag der Klägerin vor. Zwar ist auch bezüglich der Ansprüche aus dem Jahre 1964 bereits am 7. Juli 1964 ein Stillstand des Verfahrens eingetreten. Die Verjährungsfrist begann aber auch in diesem Fall erst



am 1. Januar 1965 zu laufen (vgl. § 201 BGB; BGH-Urteil vom 31. März 1969, NJW 1969, 1164). Die frühzeitige Geltendmachung eines Anspruchs kann nicht dazu führen, daß die Verjährungsfrist verkürzt wird.

5. Sind somit die Ansprüche für 1964 noch nicht verjährt, so bedarf es insoweit noch einer weiteren tatsächlichen Aufklärung und deren Wertung durch das Landesarbeitsgericht. Der Beklagte hat über 350,-- DM monatlich hinausgehende Gehaltsansprüche bestritten und außerdem behauptet, die Klägerin habe im Juni 1964 den Betrieb übernommen (§ 419 BGB). Insoweit ist das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

gez. Dr. Schröder	Dr. Auffarth	Siara
Dr. Schneider	E. Schleinkofer	

